

Deckerts „Herzessache“

Im Juni diesen Jahres hat das Landgericht Mannheim den rechtsextremen NPD-Vorsitzenden Günther Deckert wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB), Aufstachelung zum Rassenhaß (§ 131), Beleidigung (§ 185) und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189) zu einem Jahr Haft auf Bewährung verurteilt. Zuvor hatte der Bundesgerichtshof (BGH) in selber Sache das Urteil einer anderen Kammer des Mannheimer Gerichts aufgehoben, weil dort die Begründung für das Vorliegen einer Volksverhetzung „zu pauschal“ erfolgt sei.

Die jetzt zuständige Kammer verurteilte zwar erwartungsgemäß erneut wegen Volksverhetzung, entwickelte jedoch in der Urteilsbegründung großes persönliches und politisches Verständnis für den Angeklagten: „Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung einen guten Eindruck hinterlassen. Es handelt sich bei ihm um eine charakterstarke, verantwortungsbewusste Persönlichkeit, mit klaren Grundsätzen; seine politische Überzeugung, die ihm Herzessache ist, verfiert er mit großem Engagement und erheblichem Aufwand an Zeit und Energie.“ Als Strafmitigerungsgrund führte die Kammer an: „Nicht außer acht gelassen wurde ... die Tatsache, daß Deutschland auch heute noch, rund 50 Jahre nach Kriegsende, weitreichenden Ansprüchen politischer, moralischer und finanzieller Art aus der Judenverfolgung ausgesetzt ist, während die Massenverbrechen anderer Völker ungesühnt blieben, was, jedenfalls aus der politischen Sicht des Angeklagten, eine schwere Belastung des deutschen Volkes darstellt.“

Erst zwei Monate nach dem Urteil wurde die schriftliche Begründung der Öffent-

lichkeit bekannt. Der Präsident des Landgerichts Mannheim nahm „seine“ RichterInnen in Schutz, diese hätten nicht damit rechnen können, daß die Urteilsbegründung veröffentlicht werde. Kurze Zeit nach dem Bekanntwerden des „Skandal-Urteils“ befahl die beiden Hauptverantwortlichen Richter eine mysteriöse Krankheit, die sie angeblich auf Dauer hindern sollte, ihren Dienst wahrzunehmen. Dies verwunderte um so mehr, als direkt nach Bekanntwerden der Urteilsbegründung sowohl Mitglieder der Exekutive und Legislative als auch in der Öffentlichkeit stehende Persönlichkeiten eine Absetzung der RichterInnen forderten. So kritisierte z.B. Helmut Kohl das Urteil „scharf“ und forderte personelle Konsequenzen. Die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der RichterInnen wurde plötzlich von fast allen Seiten als lästiger Formalismus in Frage gestellt.

Während sich der Kammervorsitzende Müller (von seinem Urteil genesen) inzwischen zum Dienst zurückgemeldet hat, genießt Günther Deckert weiter seine neue Attraktivität, nicht nur bei RechtsextremistInnen aller Spektren, sondern auch in den bürgerlichen Medien, denen derzeit jeder Auftritt Deckerts eine Meldung wert ist.

**Catrin Niemann und Nicola Kriesel,
Göttingen**

Quellen:

FoR 1994, 102; FR vom 10.8. bis 18.8.94; Der Spiegel 15.8.94; analyse & kritik [genau, d.S.] 369 vom 24.8.94; taz vom 20.9.94

Hannover = Diyarbakir?

Am frühen Morgen des 1. Juli wurde im Stadtzentrum Hannovers der 16jährige Kurde Halim Dener durch einen Zivilpolizisten erschossen, als er dabei war, Plakate der seit November 1993 in der BRD verbotenen ERNK (Nationale Befreiungsfront Kurdistans) zu verkleben.

Halim Dener war erst wenige Wochen vor seiner Erschießung in die BRD gekommen und hatte hier unter dem Namen Ayhan Eser Asyl beantragt, um seine noch in türkisch Kurdistan lebenden Eltern nicht zu gefährden.

Nach den Pressemitteilungen der Polizei sei es zwischen H. Dener und dem Zivilpolizisten Klaus T. zu einer Rangelei gekommen, in deren Verlauf sich der Schuß aus der Waffe des Polizeiobermeisters (POM) gelöst habe. 19 Zeugenaussagen widerlegen bzw. widersprechen dieser Erklärung. Ferner wurde inzwischen auch durch verschiedene Gutachten festgestellt, daß sich ein solcher Schuß nicht „versehentlich“ gelöst haben kann. Zudem wurden Schmauchspuren auch in der

linken Hand des Polizisten festgestellt, was auf einen gezielten zweihändigen Schuß zurückschließen läßt. Aber auch unabhängig davon, daß die Polizeiversion voller Widersprüche steckt, gibt vor allem zu denken, daß das Ermittlungsverfahren lediglich wegen „Körperverletzung mit Todesfolge“ (§ 226 StGB) und nicht wegen fahrlässiger Tötung, Totschlags oder gar Mordes eingeleitet wurde.

Wer in Deutschland kurdische Plakate klebt, muß nun also wie in Cizre oder Diyarbakir damit rechnen, daß Pistolen gezogen und auch benutzt werden. Die Tat des POM Klaus T. scheint das in der Türkei seit langem vorherrschende Feindbild „Kurde = Terrorist“ widerzuspiegeln, nachdem Innenminister Kanther dieses durch das bundesweite Verbot aller kurdischen Organisationen im November 1993 übernommen hat.

Kennzeichnend für die Politik der Türkei ist auch, daß der türkische Sicherheitsdienst den Leichnam H. Deners sofort nach der Rückkehr in die Türkei beschlagnahmte. An der Beisetzung konnte so nur die Mutter Deners anwesend sein, eine politische Trauerfeier mit internationaler Beteiligung (u.a. waren Vertreter von medico international mitgereist) wurde unmöglich gemacht. **Devrim Safak**

Quellen und Literatur:

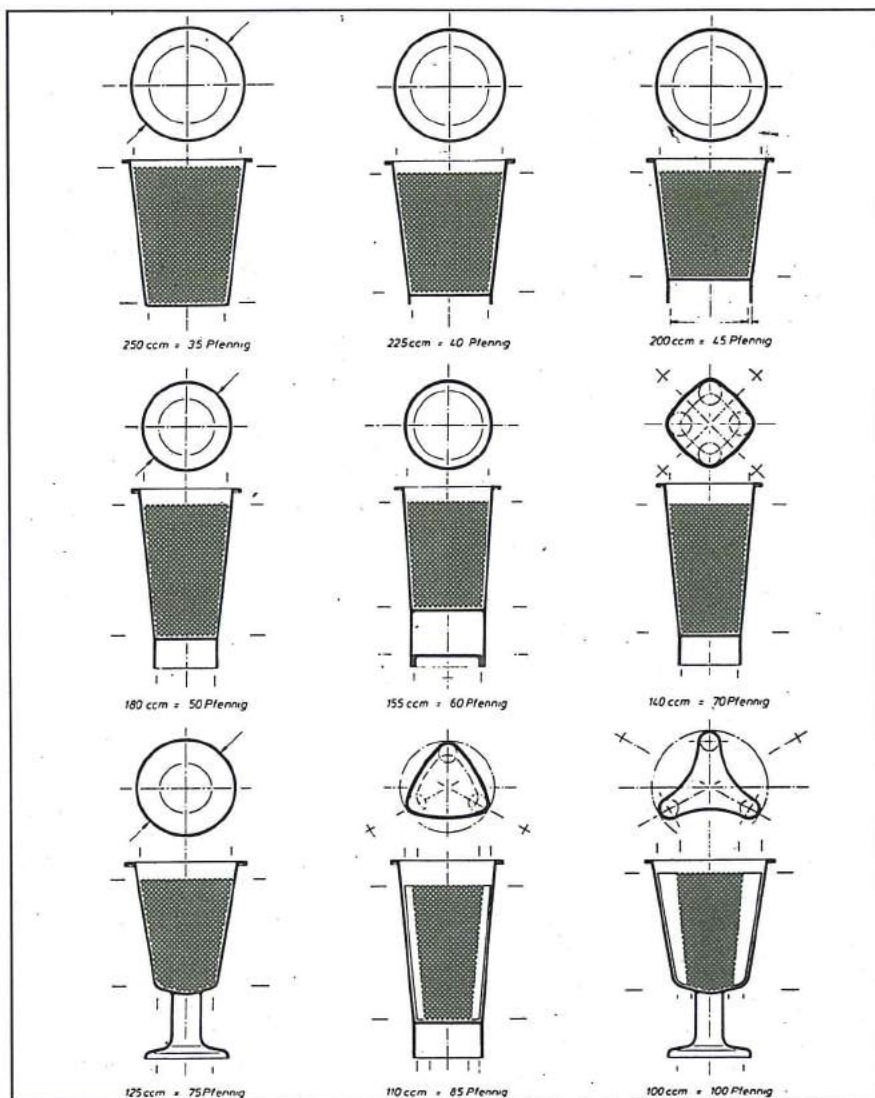
(zu den Todesschüssen) taz vom 2.7. und 23.7.94; FR vom 11.7. und 29.7.94; kurdistan aktuell Juli/August (zum PKK-Verbot) FoR 1994, 62

To the front!

Seit einigen Jahren schon wird getrommelt. Vom Einsatz in Somalia bis zum Großen Zapfenstreich mit Fackelschein am Brandenburger Tor reichen die Versuche, den unter dem Verdacht der Friedfertigkeit stehenden Deutschen wieder in die Knobelbecher zu helfen.

Das BVerfG (Bundesverfassungsgericht) hätte es der Bundesregierung auf ihrem Marsch aus der machtpolitischen Etappe an die weltpolitische Front schwerer machen können. Das Grundgesetz besaß dafür, trotz der weitgehenden Schleifung seines anfangs friedensstaatlichen Profils, genug Anhaltspunkte. Es hätte den Einsatz der Armee auf den Verteidigungsfall, festgestellt mit Zweidrittelmehrheit, begrenzen können, wie es Art. 115 GG einer historisch kundigen Auslegung nahelegt. Es hätte, wenn dies ihm schon zu radikal und zu bündnisunfreundlich erschiene wäre, die Einsätze auf den UNO-Rahmen beschränken können.

Stattdessen hat das Gericht, unter Aufgabe der herkömmlichen, wenn auch nicht unstrittigen, Definition eines Systems der kollektiven Sicherheit nach Art. 24 Abs. 2 GG, die von der Gegnerfreiheit dieses Sy-



Die Evolution des Becherjoghurts. Von Reinhard Siemes

stems ausgeht, also ein Militärbündnis wie die Nato mit definierten Feinden gerade nicht meint, sogar Bundeswehreinheiten im Nato-Rahmen die Tür geöffnet, wenn das Urteil auch nur Natoeinsätzen mit UNO-Mandat behandelt.

Das Urteil hat weiterhin den Unterschied von friedenserhaltenden und friedensschaffenden Maßnahmen, also im Klartext ohne ideologischen Neusprech, zwischen Konfliktregelung durch Blauhelme und einem Machtkrieg wie gegen den Irak als unerheblich beiseite gewischt.

Nur in einem Punkt hat das Gericht nicht den Wünschen der Machtpolitiker entsprochen: Einige Verfassungsexegeten hatten dargelegt, daß der Armee-Einsatz eine Exekutivprerogative sei und betrieben, Deutschland wieder auf das autoritärstaatliche Niveau des Kaiserreichs zurückzubringen. Soweit wollte das Gericht nicht gehen. Das Parlament muß vor — bei Gefahr im Verzuge unmittelbar nach — dem Einsatzbefehl gefragt werden. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Wie wenig Sensibilität ansonsten am BVerfG für demokratische Rechte herrscht, zeigt seine Entscheidung zur Frage, ob die neuen strategischen Orien-

tierungen von Nato und WEU eine Neubegründung völkerrechtlicher Pflichten bedeuten, die eine parlamentarische Zustimmung nach Art. 59 Abs. 2 GG verlangen. Vier Richter lehnten dies ab und eröffneten damit der Regierung den Weg zu einer demokratisch unkontrollierten Transformation von Nato und WEU in außenpolitische Machtinstrumente des neuen Typs.

Viele Fragen bleiben offen, von „out of area“-Einsätzen bis zu Einsätzen ohne UNO-Kontrolle, aber mit UNO-Ermächtigung.

Eines ist aber sicher: Die Entscheidung des BVerfG hat das Leben der Menschen, denen ein gewaltbereiter Machtstaat ein Greuel ist, nicht leichter gemacht. Aber auch ohne dieses Urteil wäre ihre Aufgabe nicht gering gewesen, die sich nun in neuer Form für die Zukunft stellt: nämlich zu verhindern, daß dem halb verwesenen Kadaver des deutschen Militarismus neues Leben eingehaucht wird.

Matthias Mahlmann

Quellen und Literatur:

NJW 1994, 2207; NJW 1994, 2197; FoR 2/1991, 42; FoR 4/1990, 136; FR vom 24.8.1994, 5; Kommune 8/1994, 16

Kommunale Abfallsteuer ok

Städte und Gemeinden dürfen in Zukunft eine Steuer auf Einweggeschirr erheben. Das Bundesverwaltungsgericht erklärte eine entsprechende Satzung der Stadt Kassel für Rechtens, gegen die der Fast-Food-Riese McDonalds geklagt hatte.

Die Abgabe auf Einweggeschirr in Fast-Food-Läden, Kantinen und Automaten war von der Verwaltung der Stadt Kassel bereits 1991 beschlossen worden. Immerhin 50 Pfennig pro Plastikteller und 40 Pfennig pro Becher sollten in die Kasse der Kommune fließen. Der Hauptschuldner McDonalds blieb seinen Anteil in Höhe von 800 000 DM jedoch schuldig und beschritt den Klageweg. Mit einem Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Hessen sollte die Satzung für unwirksam erklärt werden. Durch die Verpackungsverordnung, so McDonalds, habe der Bund das Recht der Abfallvermeidung abschließend geregelt; ein „Nachbessern“ sei den Kommunen nicht erlaubt. Das OVG Kassel legte die Klage dem Bundesverwaltungsgericht vor, das der Stadt Kassel jetzt recht gab. Mit der Einwegsteuer greife die Stadt Kassel keineswegs in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ein, argumentierten die obersten Verwaltungsrichter und wiesen die Entscheidung über die Höhe der Abgabe an das OVG Kassel zurück. Wie hoch der Anreiz zur Abfallvermeidung für McDonalds und Co. ausfallen wird, ist damit noch offen. Gleiches gilt für die Frage, ob es in Zukunft eine bundeseinheitliche Verpackungssteuer für Papp- und Plastikgeschirr geben wird. Umweltminister Töpfer will erst die schriftliche Begründung des Urteils abwarten. Ob aus den Ankündigungen dieses Mal auch Gesetze werden, darf aber erneut bezweifelt werden. Beim letzten Versuch Töpfers, eine Verpackungssteuer einzuführen, stand am Ende das Duale System Deutschland, dessen Grüner Punkt zum Symbol einer gescheiterten Abfallvermeidungspolitik wurde. Einige Städte wollen nun prüfen, ob sie das „Kasseler Modell“ übernehmen können. Die Stadt München hat bereits entsprechende Anträge in den Schubladen liegen, mit denen die kommunale Abfallvermeidung auf eine solide Grundlage gestellt werden soll. Ein koordiniertes Vorgehen aller deutschen Kommunen wird es voraussichtlich aber nicht geben: Möglicherweise, so Kölns Oberbürgermeister und Präsident des Städtetags Norbert Burger, reiche die Androhung einer kommunalen Verpackungssatzung bereits aus, um die Verwendung von Einweggeschirr einzudämmen.

Quelle:

Ökologische Briefe vom 21.8.1994

GR

Recht
Kurz